



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

2020 - 2026

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S737), folgende

### Satzung:

#### § 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### § 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Tourismus- und Marketingausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Verkehrs- und Stadtentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den **Ausschuss für Familie, Jugend und Soziales**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den **Festausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats
- h) den **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) und h) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Festausschuss (Abs. 1 Buchst. f) sowie im

Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. g) führt ein jeweils vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder pro Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,-- € einen Pauschalbetrag von jährlich 50 € sowie ab dem 01.01.2021 eine jährliche IT-Pauschale in Höhe von 50 €. <sup>2</sup>Das Sitzungsgeld reduziert sich um 6,50 € pro angefangene Stunde bei nicht rechtzeitigem Erscheinen zur Sitzung. <sup>3</sup>Außerdem wird das Sitzungsgeld um 6,50 € pro angefangene Stunde gemindert, falls die Sitzung länger als 3 Stunden dauert.

(3) <sup>1</sup>Für ihre über den Sitzungsdienst hinausgehende Inanspruchnahme, insbesondere für den durch die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Stadtrates bedingten Zeitaufwand, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zusätzlich eine Entschädigung von 20,-- €/Sitzung. <sup>2</sup>Diese Entschädigung wird nur für die nachgewiesene Teilnahme für höchstens zwölf Fraktionssitzungen pro Jahr bezahlt.

(4) Die Fraktionsführer erhalten darüber hinaus eine jährliche Pauschale von 100,-- € sowie 10,-- € jährlich pro angehörigem Fraktionsmitglied.

(5) <sup>1</sup>Für die vom ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter einberufenen Fraktionsführerbesprechungen erhalten die Fraktionssprecher bzw. dessen Vertreter zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 20,-- €. <sup>2</sup>Hier werden die Ausschussgemeinschaften bzw. die fraktionslosen Stadtratsmitglieder gleichbehandelt.

(6) <sup>1</sup>Die Beauftragen (Jugendbeauftragter, Sport- und Vereinsbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Kulturbeauftragter, Bundeswehrbeauftragter, Beauftragter für Städtepartnerschaften u. a.) erhalten, sofern sie im Auftrag des ersten Bürgermeisters oder seiner Stellvertreter die Stadt Freyung repräsentieren, eine Pauschalentschädigung pro Einsatz in Höhe von 20,-- €. <sup>2</sup>Eine Reisekostenvergütung wird im Einzelfall je nach Einsatzort gewährt. <sup>3</sup>Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Besprechungen, Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt Freyung. Diese Regelung gilt nicht für die unter § 5 genannten weiteren Bürgermeister.

(7) Der Vorsitzende des Festausschusses erhält eine monatliche Entschädigung von 50,-- €. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Erstellung des Volksfestprogramms, Entwicklung von Highlights, Gespräche mit Festwirt, Entwicklung der Werbemaßnahmen, Planung Volksfestbus
- Prüfung der eingehenden Bewerbungen der Fieranten

- Absprache mit vergleichbaren Städten wegen gemeinsamer Fahrgeschäfte
- Aushandeln der Standgebühren
- Vorbereitung des Vertragsabschlusses mit Festwirt, Schaustellern, Fieranten, usw.
- Vorbereitung der Festlegung Bierpreise usw.
- Teilnahme an Festausschusssitzungen
- Einladung von Ehrengästen und Vereinen
- Zusammenstellung des Festzuges
- Schaustellerbesprechungen
- Organisation der Volksfestgegenbesuche

(8) <sup>1</sup> Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup> Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup> Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. <sup>4</sup> Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag bzw. Nachweis gewährt.

(9) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(10) Das als weiterer Stellvertreter des ersten Bürgermeisters aus der Mitte des Stadtrats bestimmte Stadtratsmitglied (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO), erhält gemäß Art. 20a GO eine Entschädigung in Höhe von monatlich 200,-- €,

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2014 außer Kraft.

Freyung, 04. Mai 2020

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister

